

# Satzung

## § 1 Vereinsname

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Wackersdorfer Eltern aktiv“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wackersdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Familienlebens in der Gemeinde, mit dem Ziel:
  - die zwischenmenschlichen Beziehungen zu stärken
  - die Integration in die Gemeinde zu erleichtern
  - die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern zu fördern
  - die Kreativität von Kindern und Erwachsenen anzuregen
  - soziale Werte zu vermitteln
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kinderferienprogramme, Vorträge, Fort- und Weiterbildung und Freizeitaktivitäten.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist religiös, ideologisch und parteipolitisch unabhängig.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person im Rahmen einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft oder eine juristische Person werden. Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Eltern bzw. Elternteile und die mit ihnen zusammenlebenden eigenen minderjährigen Kinder sowie die eigenen volljährigen, sich noch in Ausbildung oder Studium befindlichen Kinder, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag durch den Vorstand erfolgen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ebenso jedes volljährige Familienmitglied bei einer Familienmitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, für die Amtszeit von 2 Jahren, für die jährliche Kassenprüfung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere folgende Punkte:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht.
  - Festsetzung der Beiträge bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen, falls erforderlich
  - Beschlussfassung der vorliegenden Beiträge
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:  
Ersten Vorsitzenden,  
Zweiten Vorsitzenden  
Dritten Vorsitzenden  
dem Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer  
dem Kassier und stellvertretenden Kassier  
dem Zeugwart und stellvertretenden Zeugwart  
und wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand beschließt den Vereinshaushalt.
4. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
5. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich 14 Tage im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt, sofern das Mitglied über eine entsprechende Empfangseinrichtung verfügt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift, bzw.

letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Bei Familienmitgliedschaft ist für eine ordnungsgemäße Ladung lediglich die Einladung eines volljährigen Familienmitglieds im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung erforderlich.

6. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an einen anerkannten Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit der es unmittelbar und ausschließlich für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes.

#### § 9 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.März 2004 beschlossen.

In der Neufassung vom 13.Mai 2014